

## Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:			
Verantwortliche/r Ausbilder/in:			
Auszubildende/r:			
Ausbildungsberuf:	Polster- und De Polster- und De		
			isse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrah- olgenden Seiten niedergelegt.
			ches, des Berufsschulunterrichtes und der nzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.
Änderungen des Zei aus Gründen in der F	tumfanges und des Zeitab Person des Auszubildende	laufes aus betrieblic n bleiben vorbehalte	h oder schulisch bedingten Gründen oder en.
Auszubildende/r:	Unterschrift	Gesetzliche/r Vertreter des/r Auszubildenden:	Unterschrift
	Datum		Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	Position vermittelt
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	<ul> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	<ul> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</li> </ul>		
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen		
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der be- triebsverfassungs- oder personalvertretungs- rechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen     b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhü-	Ausbildung	
	(3 4 141. 3)	tungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	zu vermitteln	
		<ul> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden be- schreiben und Maßnahmen zur Brandbekämp- fung ergreifen</li> </ul>		
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere		
		<ul> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen</li> </ul>		
		des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung		
		nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Richtwerte hen im ungsjahr	Position vermittelt
5 Anwenden von Informations- und Kommunikations-	Informations- und	a) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen unterscheiden	2	2	
	techniken (§ 4 Nr. 5)	b) Informationen beschaffen und nutzen, insbeson- dere Fachzeitschriften, Fachbücher und Kataloge	_		
		c) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten		2	
		d) Daten pflegen und sichern, Regeln zum Daten- schutz beachten		2	
6	Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren und Be-	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berück- sichtigen			
	urteilen von Arbeitsergebnissen, Arbeiten im Team	<ul> <li>b) Arbeitsaufträge erfassen und Vorgaben auf Um- setzbarkeit prüfen</li> </ul>	2		
	(§ 4 Nr. 6)	c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte durchführen			
		d) Bedarf an Werk- und Hilfsstoffen ermitteln, Werk- und Hilfsstoffe zusammenstellen			
		e) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung von Vorschriften planen; Sicherungsmaßnahmen an- wenden			
		f) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse dokumentieren		3	
		g) Gespräche situationsgerecht führen und Sachverhalte darstellen			
		h) Material disponieren			
Anwend	Anfertigen und Anwenden von Arbeitsunterlagen	a) technische Unterlagen, insbesondere Merkblätter, Zulassungsbescheide und Verarbeitungsrichtli- nien beachten und anwenden	2		
	(§ 4 Nr. 7)	<ul> <li>b) Skizzen und Zuschnittschablonen, insbesondere unter Berücksichtigung der Zugaben, anfertigen und anwenden</li> </ul>		3	
		c) Zeichnungen anwenden d) Leistungsverzeichnisse beachten		3	
8	8 Handhaben und Warten von Werk-	a) Werkzeuge, Hebe- und Transportgeräte, Maschi- nen und technische Einrichtungen auswählen			
	zeugen, Geräten,	b) Werkzeuge handhaben und instand halten	2		
tungen	technischen Einrich- tungen	c) Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen, technische Einrichtungen nutzen	_		
		d) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen warten			
		e) Störungen an Geräten, Maschinen und techni- schen Einrichtungen feststellen, Störungsbeseiti- gung vornehmen und veranlassen		3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, in Woch Kenntnisse und Fähigkeiten Ausbildur		hen im	Position vermittelt
9	Bearbeiten und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 9)	a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere unter Berücksichtigung warentypischer Eigenschaften, auswählen, kennzeichnen, auf Fehler und Einsetzbarkeit prüfen, transportieren und lagern b) Materialverbindungen herstellen	3	2	
		c) Materialien, insbesondere unter Berücksichtigung von Gebrauchs- und Nutzungsanforderungen sowie von Oberflächenstrukturen, von Hand und mit Maschinen be- und verarbeiten		2	
10	Anwenden von Bügeltechniken (§ 4 Nr. 10)	a) Temperatur, Dampf, Zeit und Druck auf Werk- und Hilfsstoffe überwachen, prüfen und regulie- ren			
	(3 * * * * * * * )	b) Gardinen, Dekostoffe, Polster- und Futterstoffe ausbügeln	4		
		c) Fixier- und Klebeeffekt auf Festigkeit der Verbindung prüfen	-		
		d) Werkstücke nach Fertigstellung ausbügeln, dämpfen und lagern			
11	Ausführen von Näharbeiten	a) Näharbeiten an Maschinen, insbesondere Kettelnähte, ausführen	7		
	(§ 4 Nr. 11)	b) Näharbeiten von Hand, insbesondere überwendlich und verzogen, ausführen			
12	Fertigen von Raumdekorationen				
	(§ 4 Nr. 12)	b) Werk- und Hilfsstoffe hinsichtlich der Weiterverarbeitung prüfen			
		c) Werk- und Hilfsstoffe nach Zuschnittplan zuschneiden	8		
		d) Maße und Nähzeichen prüfen, insbesondere mit Angaben auf Arbeitsunterlagen vergleichen			
		e) Dekorationen nach Zuschnittplänen herstellen, insbesondere Seitenschals, Querbehänge, Raffhalter und Bögen			
		f) Gardinen nach Zuschnitt herstellen, insbesondere Blumenfenstergardinen, Raffrollos, Wolkenstores und Raffgardinen		11	
13	Fertigen von Polsterbezugsteilen	a) Arten und Aufbau von Polstermöbeln unterscheiden			
	(§ 4 Nr. 13)	b) zugeschnittene Stoffe versäubern, insbesondere umketteln	7		
		c) Nähzeichen anstecken und Teile zusammenfügen			
		d) Reißverschlüsse einsetzen, Kanten versäubern			
		<ul><li>e) Watten und Nessel unterspannen und aufsteppen</li><li>f) Futterstoffe und Nesselarten angleichen und un-</li></ul>		7	
		tersteppen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, in Wochen Kenntnisse und Fähigkeiten Ausbildungsj		hen im	Position vermittelt
14	Ausführen von Verzierungs- und Ab- schlussarbeiten (§ 4 Nr. 14)	<ul> <li>a) Posamenten zur Verzierung und zur Nahtabdeckung auswählen</li> <li>b) Keder- und Paspelstreifen schneiden, Keder und Paspeln herstellen und einnähen</li> </ul>	3		
		<ul><li>c) Volants und Kantenabsetzungen n\u00e4hen und anbringen</li><li>d) Kn\u00f6pfe und Applikationen herstellen</li></ul>		7	
15	Herstellen von Bezügen und Überwürfen (§ 4 Nr. 15)	<ul> <li>a) Kissenhüllen herstellen und füllen</li> <li>b) Kissenbezüge herstellen</li> <li>c) Bezugsstoffe mit Zugstreifen, Keder und Böden zusammennähen</li> <li>d) Befestigungsschlaufen und Stäbchen zuschneiden und annähen</li> </ul>	9		
		<ul><li>e) Houssenteile und Futterstoffe zu Houssen zu- sammennähen</li><li>f) Tischdecken und Bettüberwürfe nach Vorgaben fertigen</li></ul>		11	
16	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 16)	<ul><li>a) Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden</li><li>b) Gebrauchs- und Pflegeanleitungen zuordnen und befestigen</li><li>c) Arbeiten kundenorientiert durchführen</li></ul>	3		
		<ul> <li>d) qualitätssichernde Maßnahmen anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen</li> <li>e) Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse dokumentieren</li> </ul>		3	